



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 653

Eisenstadt, 25. Jänner 2020

2020/1

Inhalt:

GESETZE

- I. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2020
- II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt
- III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2020
- IV. Berufsgemeinschaft der pastoralen MitarbeiterInnen der Diözese Eisenstadt - Errichtung als Öffentlicher Verein von Gläubigen - Consociatio publica christifidelium - gemäß can. 312 ff CIC in der Diözese Eisenstadt
- V. Berufsgemeinschaft der pastoralen MitarbeiterInnen der Diözese Eisenstadt – Statut und Wahlordnung

PERSONALNACHRICHTEN

- VI. Diözesane Personalnachrichten
- VII. Verleihung von Auszeichnungen 2019

IMPRESSUM

GESETZE

I. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2020

I.) Stellungsgruppen

Stellungsgruppe		Grund-sustentation	Biennien
A	Priesteramtskandidaten während des Pastoralpraktikums	€ 1.397,40	---
B	Aktive Diözesanpriester ohne bischöfliche Beauftragung	€ 1.397,40	€ 12,00
C	Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 1.863,10	€ 15,00
D1	Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Einzelpfarren	€ 2.005,90	€ 15,00
D2	Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Seelsorgeräumen	€ 2.311,60	€ 15,00
E1	Pfarrer und gleichgestellte Priester in Einzelpfarren	€ 2.372,00	€ 18,00
E2	Pfarrer und gleichgestellte Priester in Seelsorgeräumen	€ 2.703,20	€ 18,00
F	Priester in leitender Stellung der Diözese	€ 3.586,80	€ 18,00

II.) Zulagen

- 1) Mitglied des Domkapitels € 157,00
- 2) Mehrdienstzulage
 - 2.1) Mehrdienstzulage 1 € 120,00
 - 2.2) Mehrdienstzulage 2 € 200,00
 - 2.3) Mehrdienstzulage 3 € 270,00
 - 2.4) Mehrdienstzulage 4 € 330,00
 - 2.5) Mehrdienstzulage 5 € 380,00

- 3) Seelsorgeteamleiter € 500,00
- 4) Substitut (vorübergehende Aushilfe) o. Mithilfe (ständige Aushilfe) € 200,00
- 5) Vita communis - Zulage € 150,00

III.) Pfründenabrechnung

- 1) Untergrenze für Vergütung gem. § 9 (2) € 25,00
- 2) Pauschale gem. § 9 (4) € 25,00

IV.) Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00
50 Jahre Priester	€ 1.900,00
60 Jahre Priester	€ 2.200,00

V.) Haushaltsbeitrag

Kaplan, Pfarrvikar	€ 240,00
--------------------	----------

VI.) Pfarrhaushälterinnen

Der Prozentsatz für die Vergütung gem. § 18 (2) beträgt 30 %.

VII.) Übersiedlungsbeihilfe

Kostenersatz bis max.	€ 1.500,00
-----------------------	------------

VIII.) Sterbegeld

€ 2.200,00

IX.) Pflichtbeiträge

Seminaristicum	€ 17,00
Haushälterinnenbeitrag	€ 17,00

II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt**§ 3 Gehaltsschema**

Stufe	A	B	C	D	E
1	2 174,00	1 933,70	1 628,20	1 492,00	1 404,60
2	2 231,00	1 985,20	1 682,40	1 533,80	1 436,90
3	2 288,00	2 036,90	1 736,70	1 581,00	1 467,30
4	2 346,50	2 088,10	1 788,30	1 629,80	1 499,30
5	2 403,00	2 140,80	1 844,70	1 677,00	1 522,80
6	2 461,60	2 192,10	1 903,20	1 726,80	1 543,90
7	2 558,60	2 246,40	1 962,90	1 777,00	1 579,70
8	2 658,60	2 299,10	2 021,10	1 828,50	1 615,60
9	2 757,80	2 372,60	2 079,60	1 882,40	1 651,90
10	2 853,80	2 447,60	2 140,80	1 936,70	1 687,90
11	2 959,80	2 551,60	2 205,90	1 996,50	1 740,80
12	3 057,40	2 651,90	2 268,30	2 030,90	1 760,40
13	3 155,00	2 749,50	2 329,70	2 068,50	1 779,50
14	3 254,10	2 847,00	2 393,40	2 100,60	1 799,20
15	3 350,20	2 944,50	2 456,20	2 135,40	1 818,60
16	3 478,30	3 043,80	2 519,90	2 171,40	1 838,00
17	3 606,90	3 141,40	2 584,00	2 204,90	1 857,40
18	3 741,00	3 239,20	2 646,00	2 240,60	1 877,10
19	3 849,30	3 336,50	2 709,40	2 275,40	1 896,30
20	3 993,60	3 434,20	2 772,90	2 311,70	1 915,90
21	4 122,60	3 531,70	2 836,10	2 346,50	1 935,20
22	4 251,40	3 631,70	2 899,50	2 382,40	1 954,70
23	4 380,40	3 731,70	2 959,80	2 417,20	1 974,10
24	4 508,10	3 831,20	3 023,10	2 453,20	1 993,40

§ 4 Zulagen

Wenn nicht anders angegeben monatlich und brutto:

1. Verwaltungsdienstzulage:

in allen Gruppen	€ 176,30
ab A 9 (bis A 24)	€ 224,10

2. Familienzulage:

Alleinverdiener i. S. d. § 33 Abs. 4 EStG	€ 121,10
Andere	€ 59,20

3. Kinderzulage:

für das 1. Kind	€ 67,70
für das 2. Kind	€ 79,10
für jedes weitere Kind	€ 88,80

4. Kirchenbeitragsdienstzulage:

Leiter	€ 274,20
Stellvertreter	€ 175,80
Sachbearbeiter	€ 110,80

5. Funktionszulage:

Direktor	€ 361,50
Sachbereichsleiter	€ 274,20
Sachbearbeiter	€ 208,20
Mehrdienstleistung	€ 110,90

Diese Änderung der Besoldungsordnung in § 3 und § 4 wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt.

III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2020

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde mit Beschluss des Diözesanwirtschaftsrates vom 4. Dezember 2019 in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt. Die Änderungen wurden dem Bundeskanzleramt - Kultusamt vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 13. Dezember 2019, Zahl BKA-KA9.400/0009-IV/11/2019, zur Kenntnis genommen.

1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von € 57,00.
- Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit € 30,00 pro Jahr.
- Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit € 126,00 pro Jahr.
- Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.800,00	3,5 ‰
darüber		2,5 ‰

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch € 126,00.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der KBO beträgt 10 vom Hundert jenes Beitrages, den der Betriebsinhaber nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch € 30,00.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

€ 16.300,00	für den Pflichtigen
€ 7.000,00	für die Ehefrau und je
€ 2.000,00	für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

- Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 40,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- Die Kinderermäßigung beträgt für

ein Kind	€ 20,00
für zwei Kinder	€ 42,00
für drei Kinder	€ 76,00
und für jedes weitere Kind	€ 34,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro

Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1) für die Mahnung vor Klage | € 7,00 |
| 2) für die gerichtliche Klage | € 7,00 |
| 3) für die gerichtliche Exekution | € 7,00 |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.Ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

9) Wirksamkeit

Dieser Anhang trat am 1. Jänner 2019 in Kraft.

IV. Berufsgemeinschaft der pastoralen MitarbeiterInnen der Diözese Eisenstadt - Errichtung als Öffentlicher Verein von Gläubigen - Consociatio publica christifidelium - gemäß can. 312 ff CIC in der Diözese Eisenstadt

Mit Dekret vom 14. Jänner 2020 wurde durch den Herrn Diözesanbischof die „Berufsgemeinschaft der pastoralen MitarbeiterInnen der Diözese Eisenstadt“ als Öffentlicher Verein von Gläubigen gemäß c. 312 ff CIC errichtet und diesem Verein Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich verliehen. Zugleich wurden die Statuten des Vereines gem. c. 314 CIC gebilligt.

Dem Verein kommt Rechtspersönlichkeit auch für den zivilen Bereich zu, sobald die Hinterlegung des Errichtungsdekretes im Kultusamt vorgenommen wurde.

V. Berufsgemeinschaft der pastoralen MitarbeiterInnen der Diözese Eisenstadt – Statut und Wahlordnung

1 Rechtsform

Die pastoralen MitarbeiterInnen sind die vom Ordinarius der Diözese Eisenstadt zur Pastoral im territori-

alen und kategorialen Bereich beauftragten hauptamtlichen Laien innerhalb der Diözese Eisenstadt. Sie schließen sich zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Diözese zu einer Berufsgemeinschaft zusammen.

Diese Berufsgemeinschaft wurde vom Diözesanbischof mit Dekret vom 14. Jänner 2020 als öffentlicher kirchlicher Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von c. 312 ff CIC errichtet. Diesem Verein kommt Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich durch die Hinterlegung des Errichtungsdekretes und des Statuts im Kultusamt zu.

Die Tätigkeit der Berufsgemeinschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2 Sitz

Der Sitz der Berufsgemeinschaft ist die jeweilige Adresse der Hauptdienststelle des/der Vorsitzenden.

Die Berufsgemeinschaft hält Kontakt bzw. arbeitet hinsichtlich der pastoralen MitarbeiterInnen mit dem Personalreferat im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Eisenstadt und mit der Hauptabteilung Pastorale Dienste der Diözese Eisenstadt zusammen.

3 Aufgaben

Die Berufsgemeinschaft hat die Aufgabe,

3.1 den Informationsaustausch und den Kontakt untereinander sowie die gegenseitige Unterstützung und Vernetzung zu fördern und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen,

3.2 zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder beizutragen,

3.3 Gruppensupervisionen zu organisieren,

3.4 des gemeinsamen Lernens und Entwickelns, der Reflexion und Weiterentwicklung der Berufsbilder, der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit, des Werbens und Eintretens für den Beruf,

3.5 des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen, der Mitarbeit an thematischen Schwerpunkten der Diözese, der Sorge um Integrierung der pastoralen Berufe in das Pastoralkonzept der Diözese,

3.6 der Vertretung der Interessen der Mitglieder in berufsspezifischen Fragen, wobei die Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen durch den Betriebsrat vertreten werden,

3.7 mit dem Bischöflichen Ordinariat bzw. mit dem Personalreferenten die Einsatzmöglichkeiten zu besprechen sowie diesbezügliche Vorstellungen des Ordinariates den Mitgliedern zu vermitteln und umgekehrt,

3.8 für eine Integrierung des Berufes in die Personal- und Pastoralkonzepte der Diözese Sorge zu tragen,

3.9 der Vertretung der pastoralen MitarbeiterInnen in diözesanen Gremien,

3.10 der Vertretung in österreichweiten Treffen der Berufsgemeinschaften,

3.11 des Kontaktes mit den anderen Berufsgruppen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Der Berufsgemeinschaft gehören als **ordentliche Mitglieder** jene Laien und Ständigen Diakone an, die von der Diözese Eisenstadt als PastoralassistentInnen, KrankenhausseelsorgerInnen, PflegeheimseelsorgerInnen, JugendleiterInnen sowie PfarrhelferInnen angestellt sind oder ein Praktikum dafür absolvieren.

4.2 **Außerordentliche Mitglieder** sind

4.2.1 Der Ausbildungsleiter der Burgenländischen Theologiestudierenden.

4.2.2 In der Ausbildung zum/zur pastoralen Mitarbeiter/in stehende Personen.

4.2.3 Ständige Diakone, die nicht als pastorale Mitarbeiter angestellt sind, können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.

4.3 Karenzierte Mitglieder oder Mitglieder im Sabbatjahr behalten alle Rechte.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Recht auf Information

5.2 Teilnahme an der Vollversammlung und an den „Berufsgemeinschaftstreffen“

5.3 Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der von der Vollversammlung festgelegten Höhe

5.4 Teilnahme an der Supervision und den spirituellen sowie fachlichen Weiterbildungsangeboten der Berufsgemeinschaft

5.5 Wahrung der Interessen der Berufsgemeinschaft, Beachtung dieses Statuts und der Beschlüsse der Vereinsorgane

5.6 Erfüllung der Berufspflichten und Wahrung der kirchlichen Interessen

5.7 Teilnahme am jährlichen Einkehrtag und an den Exerzitien in jedem zweiten Jahr

5.8 Unterstützung und Vertretung durch die Berufsgemeinschaft in berufsspezifischen Angelegenheiten

5.9 Stimmrecht bei Beschlüssen der Vollversammlung

5.10 Recht auf Einbringung von Wünschen und Erfahrungen

5.11 Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei Vorstandswahlen

5.12 Ordentliche Mitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen (ab drei Mitgliedern).

6 Organe der Berufsgemeinschaft und ihre Aufgaben

6.1 Vollversammlung

(a) Aufgaben der Vollversammlung:

6.1.1 Sie wählt den Vorstand entsprechend der Wahlordnung (nur ordentliche Mitglieder),

6.1.2 sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,

6.1.3 sie bestellt die RechnungsprüferInnen,

6.1.4 sie nimmt den Finanzbericht des Kassiers entgegen und entlastet auf Antrag des/der Vorsitzenden den/die KassierIn,

6.1.5 sie legt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest,

6.1.6 sie schlägt dem Ordinarius Änderungen zum Statut vor.

(b) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen (= ordnungsgemäße Einberufung). Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(c) Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand bei besonderem Anlass (z.B. besondere Dringlichkeit) bzw. muss auf schriftlichen Wunsch von wenigstens drei ordentlichen Mitgliedern binnen angemessener Frist möglichst unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(d) Beschlussfassung:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gefällt.

Beschlüsse über Änderungen des Statuts sowie über die Auflösung der Berufsgemeinschaft bedürfen aber einer Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Ausdrücklich wird auch auf Punkt 6.2.2.2. verwiesen.

(e) Protokoll:

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn der nächsten Sitzung kann jedes Mitglied eine Korrektur des Protokolls beantragen.

6.2 Vorstand der Berufsgemeinschaft

6.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreterin, dem/der KassierIn, einem Mitglied oder - sofern möglich - zwei weiteren Mitgliedern und dem geistlichen Assistenten zusammen. Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Berufsgruppen vertreten sind.

Der Vorstand – außer dem geistlichen Assistenten – wird gemäß der Wahlordnung (die ein integrierender Bestandteil dieses Statuts ist) gewählt. Der/die Vorsitzende muss nach der Wahl vom Ortsordinarius

bestätigt werden. Über die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist dieser zu informieren. Der/die Vorsitzende vertritt die Berufsgemeinschaft nach außen und sorgt für die Erledigung der laufenden Aufgaben.

6.2.2 Dauer der Funktionsperiode

Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt, eine Wiederwahl des/der Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.

6.2.2.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden (Rücktritt/Abwahl/Erlöschen der Mitgliedschaft in der Berufsgemeinschaft) ist eine Neuwahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in vorzunehmen. Bis dahin übernimmt der/die StellvertreterIn die Funktion des/der Vorsitzenden.

6.2.2.2 Scheidet der/die KassierIn vorzeitig aus, übernimmt der/die StellvertreterIn des/der Vorsitzenden bis zur nächsten Vollversammlung, bei der ein/e neue/r KassierIn zu wählen ist, dessen/deren Aufgaben. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bleibt die Stelle bis zur nächsten Vollversammlung, bei der diese Stelle durch eine Wahl wieder zu besetzen ist, vakant.

6.2.2.3 Die Abwahl des/der Vorsitzenden, einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes kann von der Vollversammlung auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wird der gesamte Vorstand abgewählt, muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Wahl abgehalten werden.

6.2.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

6.2.3.1 Einberufung und Planung der Vollversammlung und der anderen Zusammenkünfte sowie deren Vor- und Nachbereitung

6.2.3.2 Inhaltliche Erarbeitung von berufsspezifischen Themen

6.2.3.3 Kontakt mit den zuständigen AnsprechpartnerInnen der Diözese

6.2.3.4 Unterstützung der Mitglieder in berufsspezifischen Fragen

6.2.3.5 Koordination der Aufgaben der Berufsgemeinschaft

6.2.3.6 Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an die Vollversammlung

6.2.4. Der geistliche Assistent wird vom Diözesanbischof nach Anhörung des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Er trägt Sorge für die spirituelle Begleitung, Betreuung und Fortbildung der Mitglieder und er soll sie in ihren Berufs- und Lebensfragen unterstützen.

7 Finanzen

7.1 Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Berufsgemeinschaft erforderlichen Mittel werden durch eine Subvention der Diözese sowie durch

den jährlichen Mitgliedsbeitrag in der von der Vollversammlung aufgebracht.

7.2 Der/die KassierIn ist für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich und bereitet den Finanzbericht über die Einnahmen und Ausgaben der Berufsgemeinschaft vor.

7.3 Der Finanzbericht wird in einer jährlichen Rechnungsprüfung durch zwei RechnungsprüferInnen geprüft. In der Folge wird der/die KassierIn auf Antrag des/der Vorsitzenden von der Vollversammlung entlastet.

8 Auflösung

Die Auflösung der Berufsgemeinschaft bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung des Diözesanbischofs. Der/die Vorsitzende des Vorstandes hat alle notwendigen und nützlichen Schritte vorzunehmen. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen fällt der Diözese Eisenstadt zu.

Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes

1 Wahlrecht

Die ordentlichen Mitglieder der Berufsgemeinschaft haben aktives und passives Wahlrecht.

2 Vorbereitungen und Durchführung der Wahl

Die Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl obliegen dem bestehenden Vorstand bzw. - sollte es keinen Vorstand geben - einem/einer VertreterIn des Bischöflichen Ordinariates. Dieser bestimmt den/die WahlleiterIn und zwei Mitglieder für die Stimmenzählung.

3 Wahlvorgang

3.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in Form einer Urwahl.

3.2 Die Wahl wird geheim durchgeführt.

3.3 Gewählt werden in drei getrennten Wahlgängen: der/die Vorsitzende mit der/dem StellvertreterIn, der/die KassierIn und weitere Vorstandsmitglieder.

Erforderliche Stimmenzahl:

1. Bei der Wahl muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für eine Wahl des/der Vorsitzenden sind im ersten Wahlgang zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird ein dritter Wahlgang notwendig, erfolgt dieser als Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten KandidatInnen.

2. Als StellvertreterIn gilt gewählt, wer in jenem Wahlgang, in dem der/die Vorsitzende gewählt wurde, die meisten Stimmen nach ihm/ihr erhalten hat.

3. Bei der Wahl von KassierIn und der übrigen Vorstandsmitglieder reicht die relative Stimmenmehrheit, d.h. die Wahl fällt auf die Person mit den meisten Stimmen.

4. Fällt der/die Vorsitzende während der Funktionsperiode aus, erledigt bis zur Wahl eines/r Nachfolgers/in für die laufende Periode der/die StellvertreterIn die laufenden Aufgaben.

5. Fällt eines der übrigen Vorstandsmitglieder aus, kann ein bei der Wahl nächstgereihtes Mitglied nachrücken.

4 Bekanntgabe der Wahl

4.1 Der Ortsordinarius wird über das Ergebnis der Wahl informiert.

4.2 Der/die zum/zur Vorsitzenden Gewählte muss vom Ortsordinarius bestätigt werden.

Dieses Statut wurde samt der Wahlordnung durch den Diözesanbischof am 14. Jänner 2020 mit sofortiger Rechtswirksamkeit für die Dauer von 5 Jahren in Kraft gesetzt.

PERSONALNACHRICHTEN

VI. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt

Herrn Mag. Dieter Maximilian Hrazdil (L), Referent im Personalreferat des Bischöflichen Ordinariates, bisher Diözesanrichter, zum **Vernehmungsrichter am Bischöflichen Diözesangericht**.

2. Enthoben wurde der hochw. Herr

P. Mag. Philemon Dollinger OCist als **Kaplan** der Pfarren **Mönchhof** und **Gols** im Hinblick auf seine Versetzung durch den hochwst. Herrn Abt.

3. Heilige Weihe

Der hochwst. Herr Diözesanbischof Mag. Lic. Dr. Ägidius J. Zsifkovics hat am **25. Jänner 2020, dem Fest der Bekehrung des hl. Apostels Paulus, den hochw. Herrn Diakon P. MMag. Matthias Gabriel COP**, geb. am 11. Oktober 1979 in Oberwart, Stadtpfarre Oberwart, Pastoralpraktikant in der Dom- und Stadtpfarre Eisenstadt, **in der Mutterhauskirche „Maria, Hilfe der Christen“** in 1150 Wien, Erzdiözese Wien, **zum Priester der Kongregation für die christlichen Arbeiter vom hl. Josef Calasanz (Kalasantiner)** geweiht.

4. Pastorale Mitarbeiter/innen

Herr Mag. Nikolaus Faiman (L) wurde **als Sachbearbeiter im Bereich Erwachsenenpastoral der Hauptabteilung Pastorale Dienste enthoben und zusätzlich zu seinen Aufgaben als Sachbearbeiter im Bereich Bildung und Gesellschaft der genannten Hauptabteilung zum Pastoralassistenten der Pfarren Großhöflein und Müllendorf bestellt**.

5. Diözesane Mitarbeiter/innen

Herr Rene Authried BEd (L), Sachbearbeiter in der Hauptabteilung Pastorale Dienste, Bereich Kinder- und Jugendpastoral, ist über eigenes Ersuchen **aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden**.

VII. Verleihung von Auszeichnungen 2019

1. Ritter vom Orden des hl. Papstes Silvester

OSTR Prof. Mag. Dr. Bernhard Berger, Oberwart (28. 10. bzw. 20. 12.)

2. St. Martinsorden in Gold

Hans Niessl, Landeshauptmann a. D. (10. 4.)
 SR Walter Fank, Großpetersdorf (28. 4.)
 Josef Hodics, Großpetersdorf (28. 4.)
 Mag. Stefan Prascsaics, Großpetersdorf (28. 4.)
 OSR Rudolf Höfler, Jabing (25. 5.)
 Dir. Johann Berger, Großpetersdorf, Stadtpf. Stadtschlaining (26. 5.)
 Maria Glösl, Stadtschlaining (26. 5.)
 Aby Mathew Puthumana MBA, Pfarrer von Forchtenstein (14. 8.)
 Milan Bandić, Bürgermeister von Zagreb (25. 8.)
 Agnes Bubich, Oslip (6. 10.)
 Edeltraud Waldherr, Frauenkirchen (9. 11.)
 Friedrich Ecker, Kobersdorf (9. 11.)
 Christa Fraunschiel, Kalkgruben, Pf. Kobersdorf (9. 11.)
 Richard Kampits, Kobersdorf (9. 11.)
 Gerhard Klafsky, Kobersdorf (9. 11.)
 Franz Schedl, Tschurndorf, Pf. Weppersdorf (9. 11.)
 Karl Tuidar, Oberdorf i. B. (24. 11.)

3. St. Martinsorden in Silber

Rosa Morth, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Lieselotte Orschek, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Heinz Taschek, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Eva Martinov, Oberpodgoria, Pf. Weiden b. R. (27. 4.)
 Elisabeth Resetar, Rechnitz (5. 5.)
 Dir. Rudolf Wendl, Rechnitz (5. 5.)
 Elfriede Pinczker, Unterkohlstätten, Pf. Oberkohlstätten (11. 5.)
 Johann Pinter, Schattendorf (25. 5.)
 Margit Weiss, Stadtschlaining (26. 5.)
 Thomas Rodler, Altschlaining, (26. 5.)
 Stefan Gratzner, Harmisch, Pf. St. Kathrein (16. 6.)

Vinzenz Milisits, Harmisch, Pf. St. Kathrein (16. 6.)
 Brigitte Gerdenitsch, Trausdorf a. d. W. (5. 7.)
 Bernadette Sallmutter, Oggau a. N. (5. 7.)
 Richard Bedenik, FOL i. R., Zillingtal (9. 11.)
 Helga Gmeiner, Ritzing (9. 11.)
 Robert Denk, Frauenkirchen (9. 11.)
 MS-Dir. i. R. Margarete (Grete) Gisch-Lass, Frauen-
 kirchen bzw. Halbturn (9. 11.)
 Rosina Ringhofer, Grodnau, Pf. Mariasdorf (9. 11.)
 Herta Tullmann, Mariasdorf (9. 11.)
 Johann Blaner, Weppersdorf (9. 11.)
 Berta Kowaschitz, Weppersdorf (9. 11.)
 Bernhard Karall, St. Margarethen i. B. (9. 11.)
 Dipl. Päd Engelbert Marakovits BEd, Steinbrunn (9. 11.)
 Dipl. Päd. Ernst Mayer, Welten, St. Martin a.d.R. (9. 11.)
 Maria Rammer, Neusiedl a. S. (9. 11.)
 RgR Günther Szency, Eisenstadt (9. 11.)
 OstR Prof. Mag. Walter Zorn, Neusiedl a. S. (9. 11.)
 Mag. Johann Zsifkovits, Stinatz (9. 11.)
 Emilie Pörtl, Steinberg a. d. R. (26. 11.)
 Franziska Weidinger, Mattersburg (20. 12.)

4. Verdienstmedaille in Gold

Helga Gutsjahr, Loretto (16. 3.)
 Mag. Natascha Ladics-Tichy (16. 3.)
 Christine Augustin, Stotzing (17. 3.)
 Gerlinde Bauer, Stotzing (17. 3.)
 Elisabeth Niegl, Stotzing (17. 3.)
 Josef Galovits, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Karl Heinz Grabenbauer, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Martina Horvath, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Josef Miklos, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Annemarie Orschek, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Werner Orschek, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Hermann Skvarits, Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Maria Bruckner, Podler, Pf. Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Elisabeth Horvath, Allersdorf, Pf. Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Hildegard Tallian, Mönchmeierhof, Pf. Neumarkt i. T.
 (22. 4.)
 Gerhard Tallian, Mönchmeierhof, Pf. Neumarkt i. T.
 (22. 4.)
 Roswitha Vukits, Rauhriegel, Pf. Neumarkt i. T. (22. 4.)
 Ingrid Artner, Großpetersdorf (28. 4.)
 OSR Franz Baumgartner, Großpetersdorf (28. 4.)
 Aurelia Kovacs, Großpetersdorf (28. 4.)
 SR Alfred Plank, Großpetersdorf (28. 4.)
 Mag. Jutta Schneller, Großpetersdorf (28. 4.)
 Patrizia Spendier BEd, Großpetersdorf (28. 4.)
 Gerhard Unger, Großpetersdorf (28. 4.)
 Maria Reicher, Kleinpetersdorf, Pf. Großpetersdorf
 (28. 4.)

Waltraud Schaffer-Jalits BEd, Kleinzicken, Pf. Groß-
 petersdorf (28. 4.)
 Vera Karlovits, Miedlingsdorf, Pf. Großpetersdorf (28. 4.)
 Barbara Halper, Welgersdorf, Pf. Großpetersdorf (28. 4.)
 SR Hildegard Schodits, Welgersdorf, Pf. Großpeters-
 dorf (28. 4.)
 Maria Kappel, Oberkohlstätten (11. 5.)
 Gerhard Polster, Glashütten b. S., Pf. Oberkohlstätten
 (11. 5.)
 Maria Polster, Unterkohlstätten, Pf. Oberkohlstätten
 (11. 5.)
 Rosa Polster, Glashütten b. Schlaining (11. 5.)
 Irmgard Baldasti, Jabing (25. 5.)
 Ilse Pickl, Jabing (25. 5.)
 Ladislaus Toth, Jabing (25. 5.)
 Siegfried Harmtodt, Altschlaining, Stadtpf. Stadt-
 schlaining (26. 5.)
 Josef Csencsits, Harmisch, Pf. St. Kathrein (16. 6.)
 Johanna Stubits, Harmisch, Pf. St. Kathrein (16. 6.)
 Adolf Janisch, Oberdorf i. B. (15. 9.)
 Anna Konrath, Oberdorf i. B. (15. 9.)
 Richard Lendway, St. Andrä a. Z. (9. 11.)
 Anna Koglbauer, Lindgraben, Pf. Weppersdorf (9. 11.)
 EKR Mag. Wilhelm A. Ringhofer, Kreisdechant,
 Propst- und Stadtpfarrer in Eisenstadt-Oberberg (9. 11.)
 Gabriela Vlasits, Klingenbach (24. 11.)
 Wilhelm Prötsch, Mannersdorf a. d. R., Oberloisdorf
 (7. 12.)
 DDR.Vesna Cvjetković, Kroatische Botschafterin in
 Österreich (10. 12.)
 Janja Orsolic, Wien (12. 12.)

5. Verdienstmedaille in Silber

Roswitha Feichter, Stadtschlaining (26. 5.)
 Martha Gruber, Stadtschlaining (26. 5.)
 Regina Petz, Stadtschlaining (26. 5.)
 Ingrid Schlögel, Altschlaining, Stadtpf. Stadtschlaining
 (26. 5.)
 Gabriel Halper, Oberdorf i. B. (15. 9.)
 Mate Jukić, Eisenstadt (9. 11.)
 Sonja Koch, Wiesen (9. 11.)
 Dipl. Päd. Sylvia Kummer, Eisenstadt (9. 11.)
 Gabriele Prieler, Schützen am Geb. (9. 11.)
 Silvia Ivancsich, Klingenbach (24. 11.)
 Agnes Stiglitz, Klingenbach (24. 11.)

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. Jänner 2020

Gerhard Grosinger
 Ordinariatskanzler

Martin Korpitsch
 Generalvikar